



SVJ-Tagung 14. bis 16 September 2016:

Paradigmenwechsel im Massnahmenvollzug? Geänderte Bedingungen – geänderter Umgang?

Prise en charge des mineurs: changements de paradigmes?

Changements des données?

Referat zum Thema:

„Die Folgerungen aus der Evaluation der Wirksamkeit des Jugendstrafgesetzes im Lichte der jüngsten Entwicklungen — was hat sich seither verändert, und was ist zu erwarten?“

„Conclusions de l'évaluation de l'efficacité du DPMin à la lumière des plus récentes évolutions – qu'est-ce qui a changé et que faut-il attendre?“

Referent: Jachen C. Nett

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Was wurde bei der JStG-Evaluation untersucht?	3
3	Ausgewählte Hauptergebnisse der JStG-Evaluation	4
4	Wichtige Entwicklung seit 2010	6
	Entwicklung der (registrierten) Jugenddelinquenz bis 2015	6
	Jugendstrafrechtliche Sanktionen: Entwicklung der (Schutz-)Massnahmen bis 2015	11
5	Welche Einflussfaktoren sind seit 2010 wirksam?	13
6	Was ist zu erwarten?	17
7	Schlussbemerkungen	17
8	Bibliographische Referenzen	18

1 Einleitung

Der Auftrag des Bundesamtes für Justiz, die Wirksamkeit des neuen Jugendstrafgesetzes (JStG) zu evaluieren, liegt inzwischen sechs Jahre zurück. Der Ergebnisbericht wurde im Herbst 2012 online publiziert, also vor ziemlich genau vier Jahren (Urwyler & Nett, 2012). Die Publikation des Berichts erfolgte seinerzeit ohne mediale Begleitmusik. Dies wohl auch deshalb, weil keine Pressemitteilung der zuständigen Bundesstelle auf die Publikation hingewiesen hatte. Ein Jahr später indessen baten mich Journalisten des Schweizer Fernsehens SRF um ein Interview für die Sendung „10 vor 10“ und umrahmten dieses visuell mit dem Evaluationsbericht, der scheinbar völlig druckfrisch aus meinem Drucker-Gerät herausblätterte. Was war damals der Anlass für dieses plötzliche Interesse der Medien am Evaluationsbericht? Wohl die meisten heute anwesenden Personen dürften sich noch gut an den „Fall Carlos“ erinnern, der einen medialen Flächenbrand entfachte und wie selten ein Fall zuvor die öffentliche Aufmerksamkeit auf die Jugendstrafrechtspflege lenkte. Die mich befragenden Journalisten wollten wissen, wie der „Fall Carlos“ vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Evaluation des neuen Jugendstrafrechts zu beurteilen sei. Auch meine wiederholte Antwort, dass die Evaluationsergebnisse keine besonderen Rückschlüsse zur Bewertung des besagten Falles erlauben, verhinderte nicht, dass der Bericht im Zentrum des redaktionellen Beitrags stand. Erst später erkannte ich, dass der Evaluationsbericht tatsächlich einen Befund und eine darauf basierende Empfehlung enthält, auf welche ich beim „Fall Carlos“ hätte verweisen können. Unsere Evaluation hat nämlich aufgezeigt, dass ein nicht geringer Teil der Bevölkerung – wohl zusätzlich verunsichert durch den Eindruck, dass die Jugendkriminalität in einem bedrohlichen Masse ansteigt – das neue Jugendstrafgesetz gleichsam als „zahnlos“ einschätzte. Die angemessene Reaktion auf gravierende Straftaten schien für diesen Bevölkerungsteil in erster Linie in einem signifikanten Ausbau des Strafkatalogs zu liegen; das System der Schutzmassnahmen, mit dessen Ausgestaltung und Zweck die meisten weniger vertraut waren, wurde indessen als zu milde Sanktion empfunden. In der Folge haben wir in unserem Bericht empfohlen, dass die Behörden über Zweck, Inhalt und Dauer der Schutzmassnahmen besser informieren sollten, zum Beispiel indem auch die Unfreiwilligkeit und die freiheitsentziehenden Aspekte stärker betont würden.

Nun, worauf ich damit hinaus will: Gerade bei der frühen medialen Berichterstattung zum „Fall Carlos“ wurde das mangelhafte Wissen der Medienleute und vieler Politiker hinsichtlich der Funktionsweise der Jugendstrafrechtspflege und vor allem auch hinsichtlich des Charakters der Schutzmassnahmen offenbar. Hätte man also die Zeit zwischen der Publikation des Evaluationsberichts und dem ‚Medienhype‘ Carlos entsprechend genutzt, wäre möglicherweise der dadurch angerichtete Schaden geringer ausgefallen. Aber vermutlich kommt in dieser Folgerung zu viel Zutrauen in die Steuerungsfähigkeit öffentlicher Kommunikation zum Ausdruck.

Nach diesen einleitenden Worten und dem Schlaglicht auf einen Einzelaspekt der damaligen Evaluation des JStG, möchte ich Ihnen kurz darlegen, worüber ich heute referieren werde. Wie aus dem Titel hervorgeht, sollen aus der Perspektive der Ergebnisse der seinerzeitigen JStG-Evaluation die neueren Entwicklungen analysiert und mögliche Faktoren, welche diese beeinflusst haben, identifiziert werden. Um die aktuellen Entwicklungen im Lichte der Ergebnisse der JStG-Evaluation beurteilen zu können, erscheint es sinnvoll, einige Hintergrundinformationen zum Evaluationsmandat zu geben. Ich werde mich auf das Wesentliche beschränken und verweise interessierte Zuhörer für Näheres auf die öffentlich zugänglich Publikation des Schlussberichts (Urwyler & Nett, 2012). Ich werde Sie auch nicht langweilen mit einem Gesamtüberblick über die diversen Ergebnisse, sondern möchte auf diejenigen Punkte fokussieren, die gerade im Hinblick auf die heutige Situation besonders relevant erscheinen, aber auch für das Leitthema dieser Tagung, das die Frage nach einem Paradigmenwechsel im Bereich der Schutzmassnahmen aufwirft, Denkanstösse vermitteln.

2 Was wurde bei der JStG-Evaluation untersucht?

Im Fokus der Evaluation standen die Umsetzung und Wirksamkeit der wichtigsten Gesetzesänderungen und deren Übereinstimmung mit den vom Gesetzgeber verfolgten Zielen. Diese wurden im Ausschreibungstext wie folgt umschrieben:

1. Der Leitgedanke der Integration durch Erziehung und damit der Vorrang der Prävention vor der Repression werden gestärkt.
2. Die Rechte der jugendlichen Straftäter im Strafverfahren und im Sanktionenvollzug werden gestärkt.
3. Die Gesetzesänderungen tragen zur besseren Verhütung der Straftaten Jugendlicher bei oder wirken sich darauf zumindest nicht negativ aus.

Ausserdem sollte mit dem Evaluationsauftrag auch das Postulat Nr. 08.3377 von Viola Amherd vom 12.06.2008 („Evaluation Jugendstrafrecht“) erfüllt werden, in dem verlangt wurde, dass Abklärungen unternommen würden...

4. ...zum Erfolg des Jugendstrafrechts betreffend Resozialisierung und Rückfallquote
5. ...über die generalpräventive Wirkung des neuen Jugendstrafrechts im Vergleich zum alten Recht
6. ...über die Arten der angeordneten Massnahmen und Strafen (Statistiken)
7. ...über Vollzugsprobleme (z. B. genügend geeignete Vollzugsanstalten)

Die Beantwortung der grossen Zahl sehr spezifischer Forschungsfragen, die im Ausschreibungstext mehrheitlich explizit formuliert wurden, verlangte ein methodisch aufwendiges Forschungsdesign, bei dem eine Vielzahl von Datenquellen erschlossen und verwertet werden mussten. Genauer dazu wie gesagt im Forschungsbericht. Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang einzig der Hinweis, dass die Auswertungen amtlicher Statistiken nur bis zu zum Jahr 2010 möglich waren und dass die vom Forschungsteam zusätzlich erhobenen Daten aus dem Jahr 2011 stammen. Ausserdem muss auf eine Leerstelle in der Untersuchung der spezialpräventiven Wirkungen hingewiesen werden: Zum Zeitpunkt des Evaluationsmandats sah sich das Bundesamt für Statistik (BFS) wegen mangelhafter Datenqualität ausserstande, die für eine Rückfallanalyse erforderlichen Daten in ausreichender Qualität zur Verfügung zu stellen. Auf die inzwischen vom BFS publizierten Daten zur Entwicklung der Rückfallraten werde ich heute allerdings aus Zeitgründen nicht eingehen können.

3 Ausgewählte Hauptergebnisse der JStG-Evaluation

Aus dem zuvor beschriebenen breiten Spektrum von Evaluationszielen, habe ich mich dafür entschieden, eine Eingrenzung von der Art vorzunehmen, die mir später auch eine Interpretation aus heutiger Sicht erlaubt. Dies bedingt, dass allgemein zugängliche Informationen betreffend die Veränderungen seit Abschluss der Evaluation verfügbar sind und dass der Aufwand, diese zu analysieren und zu interpretieren den zeitlichen Rahmen nicht sprengt.

Ich beschränke mich deshalb weitgehend auf die erste und die sechste Zielsetzung, welche den Leitgedanken der Erziehung vor Prävention und die ausgesprochenen Sanktionen in den Vordergrund rücken, sowie auf die dritte bzw. fünfte Evaluationszielsetzung die letztlich beide auf die generalpräventive Wirkung des JStG abzielen.

Zunächst zur Zielsetzung der abschreckenden Wirkung des Jugendstrafgesetzes, also zur negativen Generalprävention. Die Forschungsfragestellung dazu lautete:

„Haben die Gesetzesänderungen im Jugendstrafgesetz zu einer besseren Verhütung von Straftaten Jugendlicher beigetragen oder diese zumindest nicht negativ beeinflusst?“ (ibid., 7).

Wir sind dazu von der These ausgegangen, dass sinkende oder zumindest weniger stark zunehmende Delinquenzraten einen positiven Beitrag zur Generalprävention bedeuten, während steigende Zahlen auf einen negativen Effekt hindeuten. Diesbezüglich kam die Evaluation zum Ergebnis, dass die verfügbaren Statistiken zur jugendlichen Delinquenz seit Inkrafttreten des JStG zumindest nicht auf eine Schwächung der negativen Generalprävention hinweisen würden. Die Entwicklungen in verschiedenen Kriminalitätsbereichen verlief für den untersuchten Zeitraum teils unterschiedlich: In manchen zeichnete sich bereits vor dem Inkrafttreten des JStG eine gewisse Stagnation ab. Bei anderen, wie z.B. bei der jugendlichen Gewaltdelinquenz deuteten die zuletzt – also

für 2010 – ausgewiesenen Zahlen wiederum nach oben. Somit war eine eindeutige Interpretation der Kriminalitätsentwicklung kaum zu leisten.

Eine andere Problemstellung die auch im Hinblick auf unser Tagungsthema von Bedeutung ist, bezog sich auf die statistische Entwicklung der angeordneten Massnahmen und Strafen. Bei der Evaluation wurde zum einen der These nachgegangen, dass eine seit Inkrafttreten des JStG prozentuale Zunahme der Schutzmassnahmen im Verhältnis zu den Strafen für eine Stärkung des auf Erziehung und Prävention ausgerichteten Leitgedankens sprechen würde. In dieselbe Richtung würde ein Anstieg des Anteils von ambulanten gegenüber stationären Schutzmassnahmen weisen – so die andere These. Die Mehrheit der befragten Jugendanwältinnen und Jugendanwälte hat den in den Thesen postulierten Zusammenhängen zugestimmt.

Im ersten Diagramm (Abbildung 1) sind nur die Prozentanteile der Urteile mit einer ambulanten Schutzmassnahme ausgewiesen. Die oberste Linie im Diagramm bezieht sich auf die Prozentanteile der Urteile, die generell eine ambulante Schutzmassnahme enthalten. Die Angaben weisen auf einen deutlichen Aufwärtstrend seit dem Jahr 2005 hin. Er beginnt also noch vor Inkrafttreten des JStG im Jahr 2007 und hält an bis zum Ende des Beobachtungszeitraums 2010. Dies bedeutet, dass ab 2005 bei Verurteilungen häufiger eine ambulante als eine stationäre Massnahme angeordnet wurde. Bei näherer Betrachtung fällt jedoch auf, dass die Zunahme der ambulanten Massnahmen ausschliesslich auf die Zahl der Urteile zurückgeht bei denen eine ambulante Behandlung nach Art 14 JStG angeordnet wurde. Ambulante Behandlungen werden angeordnet, wenn die Behörde davon ausgeht, dass der Jugendliche unter psychischen Störungen leidet, in seiner Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt oder von Suchtstoffen oder in anderer Weise abhängig ist. Für die Interpretation der Entwicklung ist nun von Bedeutung, dass gemäss Artikel 14 Absatz 2 JStG die ambulante Behandlung mit der Aufsicht (Art. 12), der persönlichen Betreuung (Art. 13), aber auch mit der Unterbringung in einer Erziehungseinrichtung (Art. 15 Abs. 1) verbunden werden kann. Somit gibt es guten Grund zur Annahme, dass die ambulante Behandlung in zahlreichen, vermutlich sogar in den meisten Fällen, ergänzenden Charakter zu anderen – gerade auch stationären – Schutzmassnahmen hat. Deshalb kann aufgrund des Diagramms nicht unbedingt gefolgert werden, dass zwischen 2005 und 2010 der Anteil Verurteilungen mit einer Schutzmassnahme insgesamt zugenommen hat.

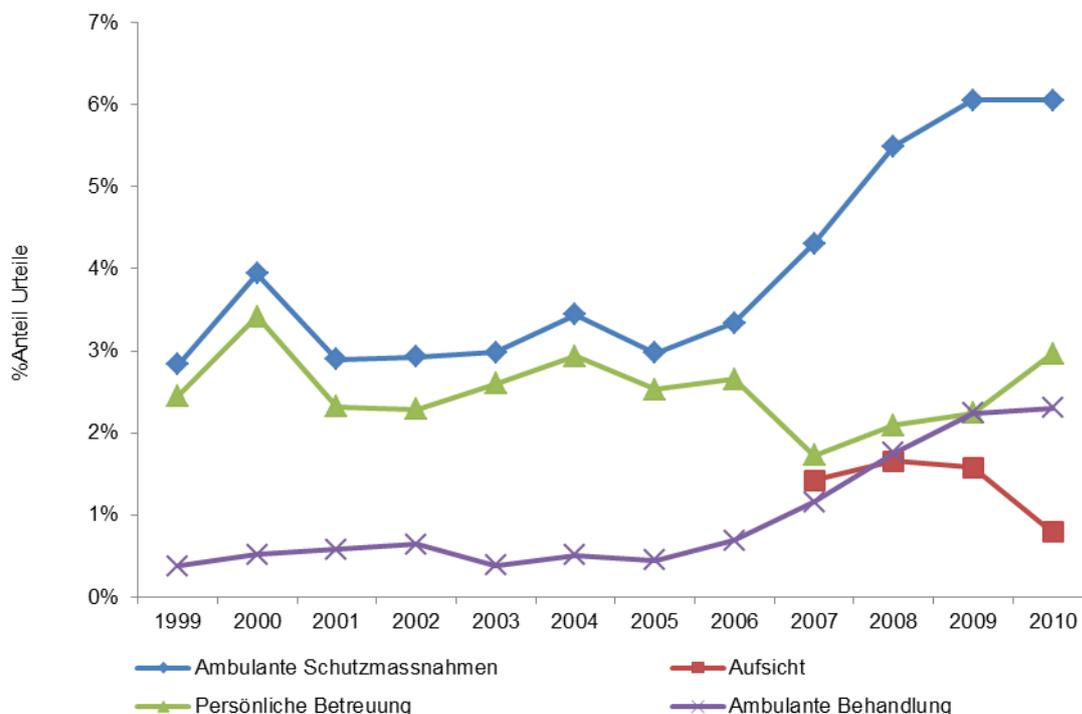


Abbildung 1 Jugendstrafurteile, nach ambulanten Schutzmassnahmen, 1999-2010 (Quelle: Urwyler & Nett, 2012, Diagramm 21, 98)

Die in Abbildung 2 dargestellte Entwicklung der Prozentanteile von Urteilen mit einer angeordneten stationären Schutzmassnahme zeigt, dass zwischen 2006 und 2010 in der Tat nur eine relativ bescheidene Zunahme zu verzeichnen ist.

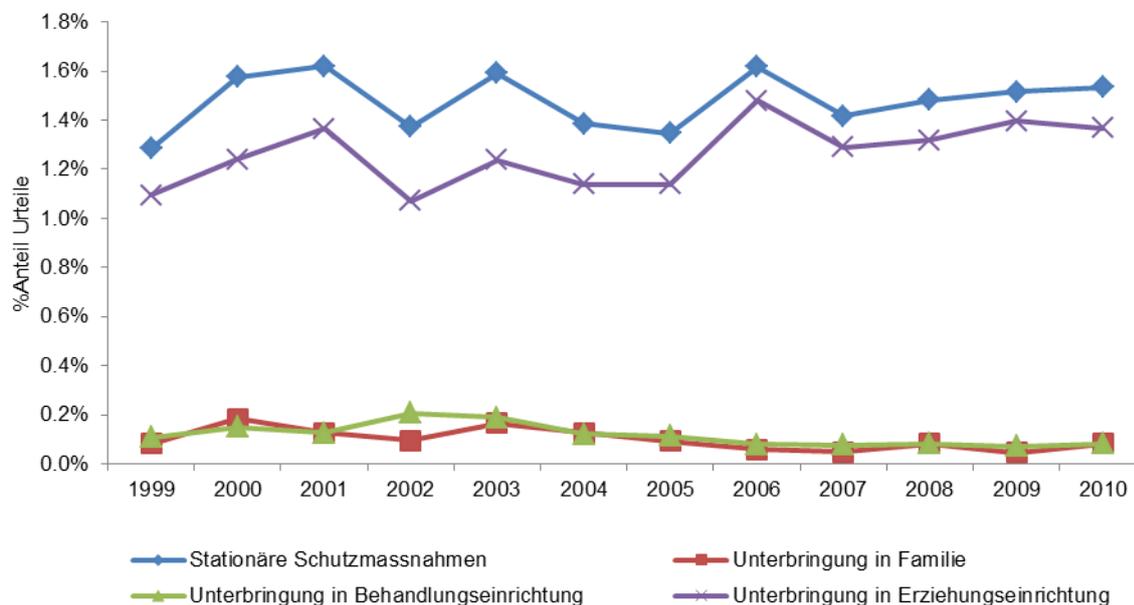


Abbildung 2 Jugendstrafurteile, nach stationären Schutzmassnahmen, 1999-2010 (Quelle: Urwyler & Nett, 2012, Diagramm 21, 99)

4 Wichtige Entwicklung seit 2010

Nun will ich die Betrachtung auf die Entwicklungen seit dem Ende der von der JStG-Evaluation untersuchten Beobachtungsperiode im Jahr 2010 lenken, zunächst auf die Entwicklung der Jugenddelinquenz, dann auf jene der Schutzmassnahme-Verurteilungen.

Entwicklung der (registrierten) Jugenddelinquenz bis 2015

Abbildung 3 zeigt die Entwicklung der amtlich registrierten Jugenddelinquenz (JUSUS) für die Periode 1999 bis 2015 auf. Darin werden die Anzahl Urteile und die Anzahl Verurteilter einander gegenübergestellt.

JUSUS ist eine dynamische Statistik, die laufend korrigiert und ergänzt wird; deshalb soll an dieser Stelle ebenfalls auf den vom Bundesamt für Statistik konsequent angemerkten Umstand hingewiesen werden, dass insbesondere die Angaben zu den jeweils letzten Beobachtungsjahren mit Zurückhaltung zu interpretieren sind: Da Urteile teils erst spät im Folgejahr erfasst werden, werden vor allem im letzten Beobachtungsjahr - also hier für das Jahr 2015 - tendenziell zu tiefe Werte ausgewiesen.

In Abbildung 3 sticht sofort ins Auge, dass just nach Ende der von der JStG-Evaluation untersuchten Periode eine Trendwende erfolgte: Die Zahl der Urteile wie auch der verurteilten Jugendlichen schnell nach 2010 stark nach unten. Wäre der Beobachtungszeitraum für die JStG-Evaluation um ein paar Jahre ausgedehnt worden, so wäre uns wegen des augenscheinlichen Rückgangs der registrierten Jugenddelinquenz die Beantwortung der Frage nach der möglichen generalpräventiven Wirkung des neuen Gesetzes wohl deutlich schwerer gefallen.

Was sich – zwar weniger deutlich – in der Entwicklung ebenfalls abzeichnet, ist eine tendenzielle Divergenz zwischen der Zahl der Urteile und der Zahl verurteilter Personen – ein Aspekt, auf den ich noch zurückkommen werde.

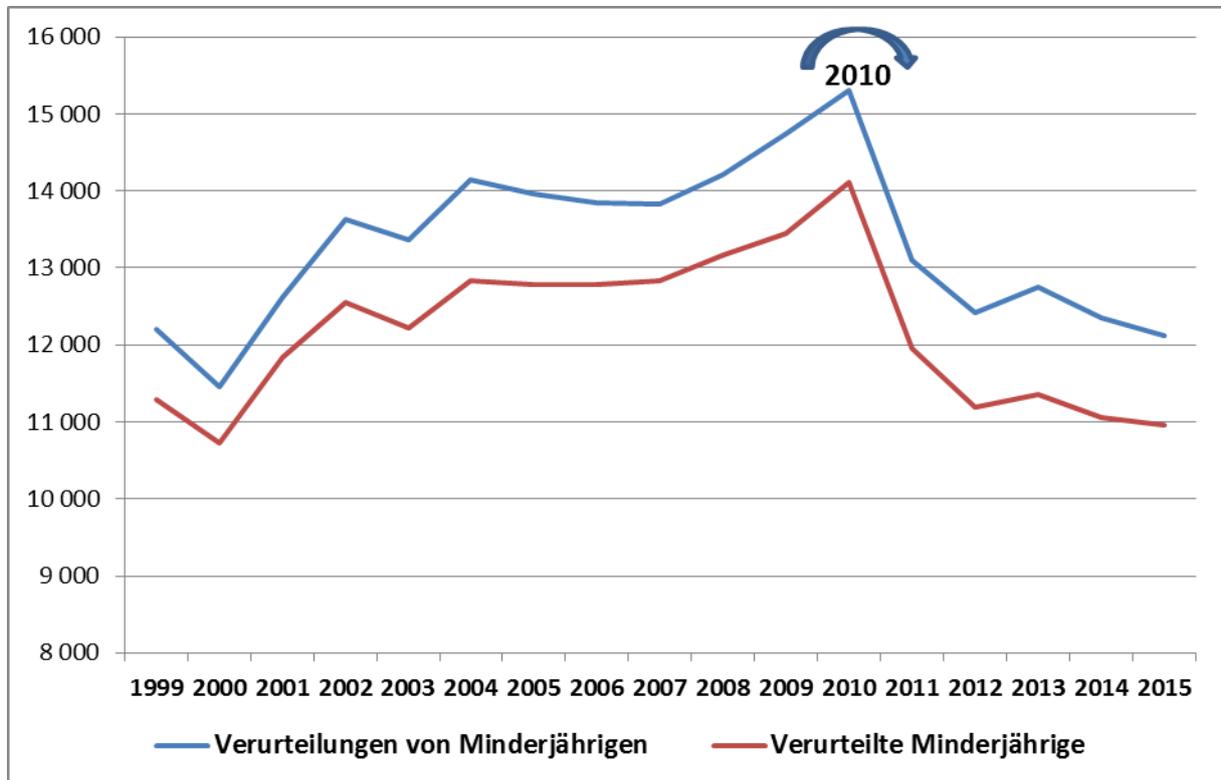


Abbildung 3 Jugendstrafrechtliche Verurteilungen und Verurteilte für eine Übertretung, ein Vergehen oder ein Verbrechen ¹

Abbildung 4 differenziert die verurteilten Jugendlichen nach ihrem Geschlecht. Obschon nicht auf den ersten Blick ersichtlich, weisen die errechneten Prozentwerte zwischen 1999 und 2010 eine Zunahme des Anteils verurteilter Mädchen von über fünf Prozent (5.2%) auf rund 23 Prozent aus. Der Rückgang der Zahl der jugendstrafrechtlich Verurteilten nach 2010 fällt bei den männlichen Jugendlichen deutlich stärker aus, und zwar um rund 18 Prozent, als bei den Mädchen, bei denen sich die Zahl der Verurteilten nur um rund 11 Prozent reduziert hat.

¹ Die Jugendurteilsstatistik JUSUS enthält nur Urteile zu Straftaten gegen das StGB, BetmG, AuG und zu Verbrechen und Vergehen gegen das SVG.

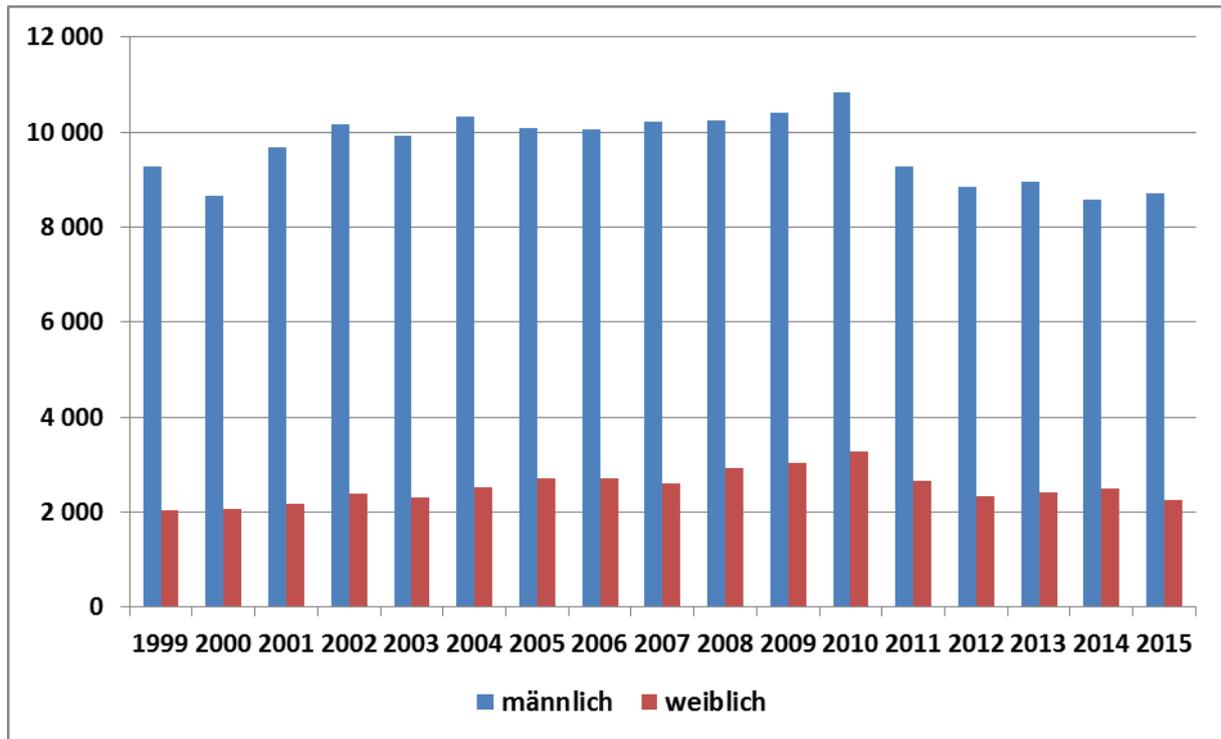


Abbildung 4 Jugendstrafrechtlich verurteilte Jugendliche nach Geschlecht (Stand der JUSUS Datenbank: 16.05.2016)

Betrachtet man die Altersverteilung in Abbildung 5, bei der die farblich unterschiedenen Flächen Aufschluss über die anteilmässige Verteilung in den Altersklassen geben, so zeigt sich, dass seit 2010 hauptsächlich in den beiden unteren Altersklassen zwischen 10 und 13 sowie zwischen 14 und 15 die Zahl der verurteilten Jugendlichen abgenommen hat. Der Form halber wird zwischen 1999 und 2006 noch die Altersklasse der unter 10-jährigen ausgewiesen, für die nach 2007 die Jugendstrafrechtspflege bekanntlich nicht mehr zuständig ist.

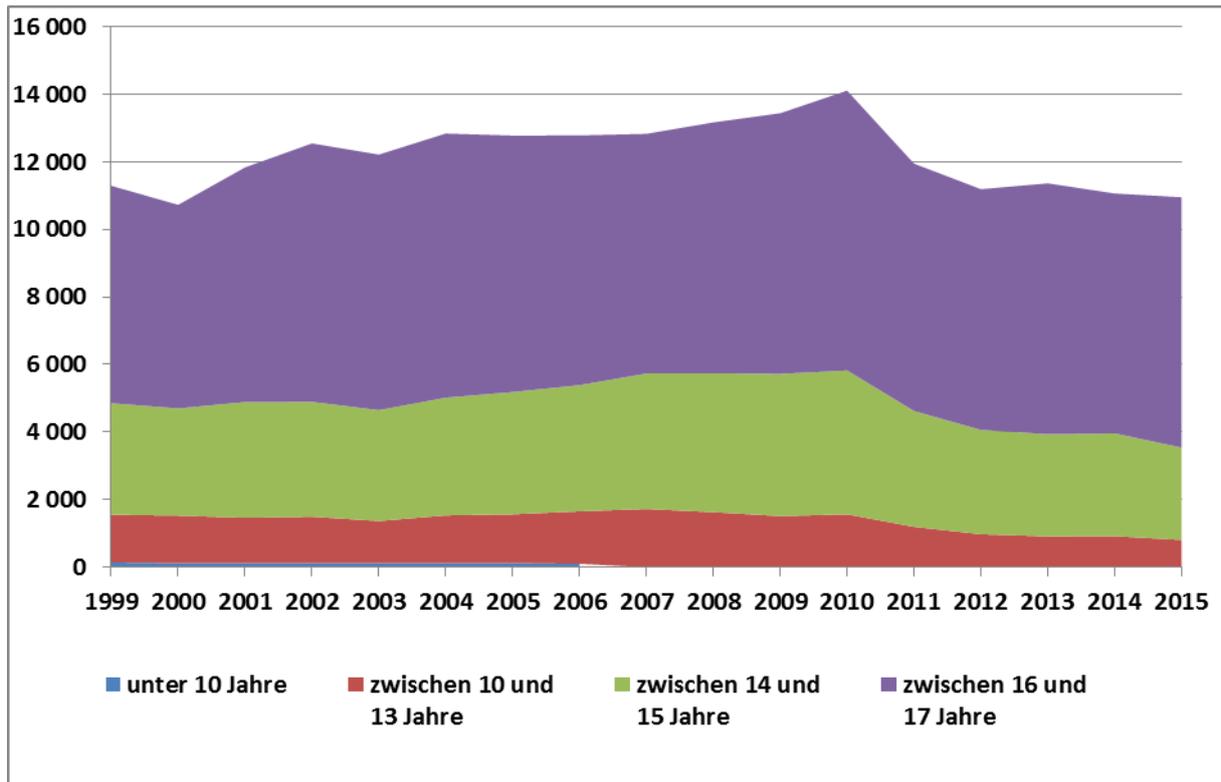


Abbildung 5 Jugendstrafrechtlich verurteilte Jugendliche nach Alterskategorien (Stand der JUSUS Datenbank: 16.05.2016)

Es liegt auf der Hand, dass der ausgewiesene Rückgang in besagten Altersklassen allenfalls mit einer veränderten Bevölkerungsstruktur zusammenhängen könnte. Deshalb macht ein Blick auf die vom BFS veröffentlichten Daten zur ständigen Wohnbevölkerung Sinn. Abbildung 6 weist die Grösse der entsprechenden Altersklassen in der ständigen Wohnbevölkerung bis 2014 aus. Das Diagramm zeigt tatsächlich zwischen 2010 und 2014 eine gewisse Schrumpfung in diesen Altersklassen an. Allerdings reicht diese kaum aus, den Rückgang der registrierten Delinquenz in diesen Altersklassen zu erklären.

Um sicherzugehen, wurden in Abbildung 7 die verurteilten Jugendlichen auf 1'000 Jugendliche in der jeweiligen Alterskategorie bezogen. Obschon aus dem Diagramm nicht leicht ersichtlich, weisen die Werte bei den drei Altersklassen doch deutlich unterschiedliche Rückgänge aus. In der niedrigsten Altersklasse der 10 bis 13 - Jährigen wird nach 2010 ein Rückgang von rund 39 Prozent, in der Altersklasse der 14 und 15 - Jährigen ein solcher von rund 27 Prozent und bei den 16 und 17 - Jährigen nur ein Rückgang von rund 12 Prozent ausgewiesen.

Seit 2009 ist eine gesamtschweizerisch einheitliche und differenzierte Polizeistatistik (PKS) verfügbar, welche auch über Alter, Geschlecht und Nationalität der Tatverdächtigen Auskunft gibt. Bezogen auf die beiden vordefinierten Altersklassen der 10 bis 14 und 15 bis 17 - jährigen Tatverdächtigen wurden die Daten abgerufen und darauf basierend Abbildung 8 erstellt. Da die Polizeistatistik zeitlich näher am Tatgeschehen ist als die Urteilsstatistik, erstaunt nicht, dass der in der JUSUS-Statistik erst nach 2010 ausgewiesene Rückgang der registrierten Delinquenz in der PKS sich bereits im Jahr 2009 abzeichnet. Auch die Daten zu den jugendlichen Beschuldigten der Polizeistatistik machen deutlich, dass die untere Alterskategorie stärker vom Rückgang der registrierten Kriminalität betroffen ist. Zwischen 2009 und 2015 wird bei den 10 bis 14 - jährigen Tatverdächtigen ein Rückgang von rund 51 Prozent ausgewiesen, während dieser bei den 15 bis 17 - Jährigen rund 43 Prozent beträgt.

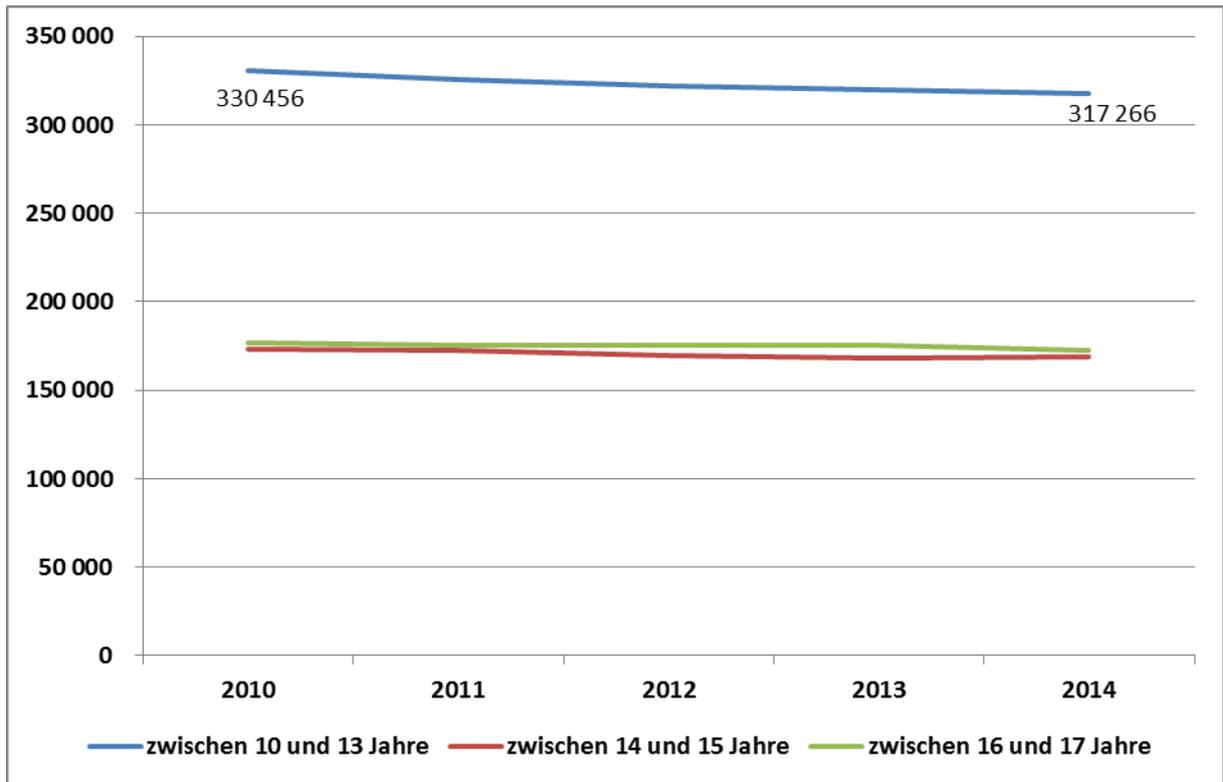


Abbildung 6 Jugendliche in der ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz am 31.12.2014 (Quelle: BFS-STATPOP)

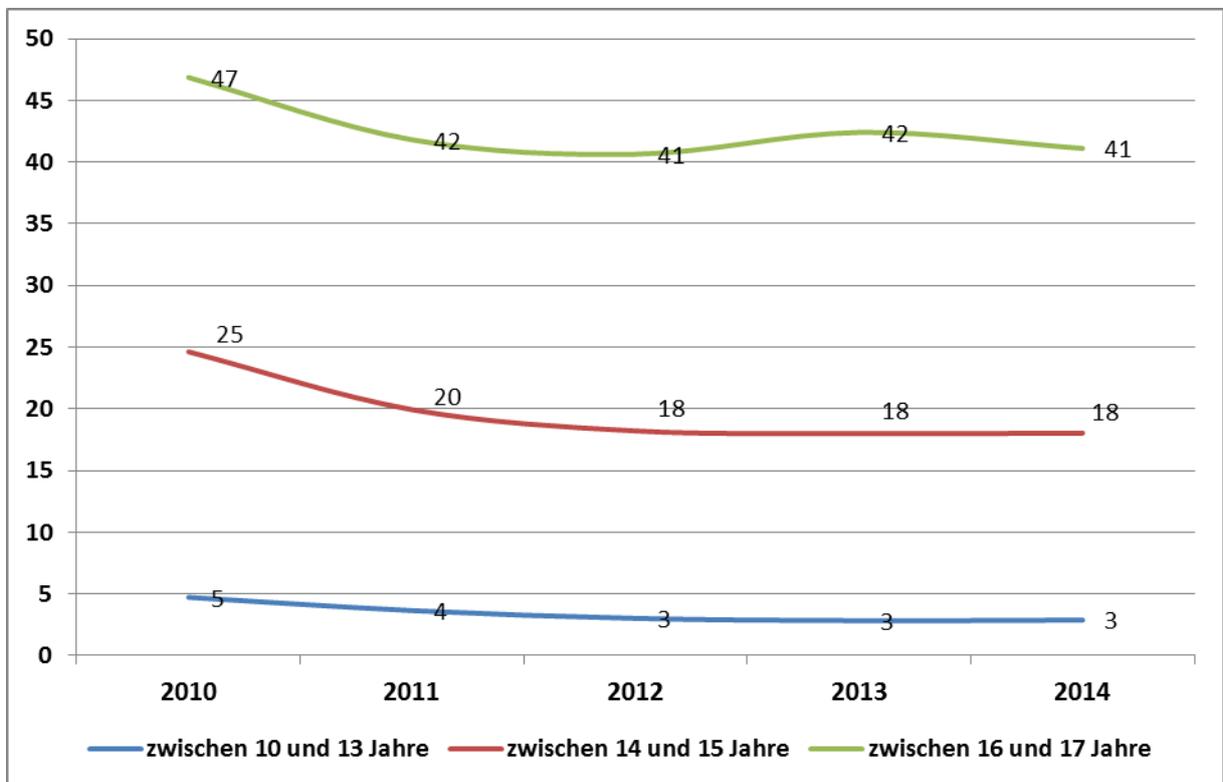


Abbildung 7 Jugendstrafrechtlich verurteilte Jugendliche auf 1'000 Jugendliche der entsprechenden Alterskategorien (ständige Wohnbevölkerung)

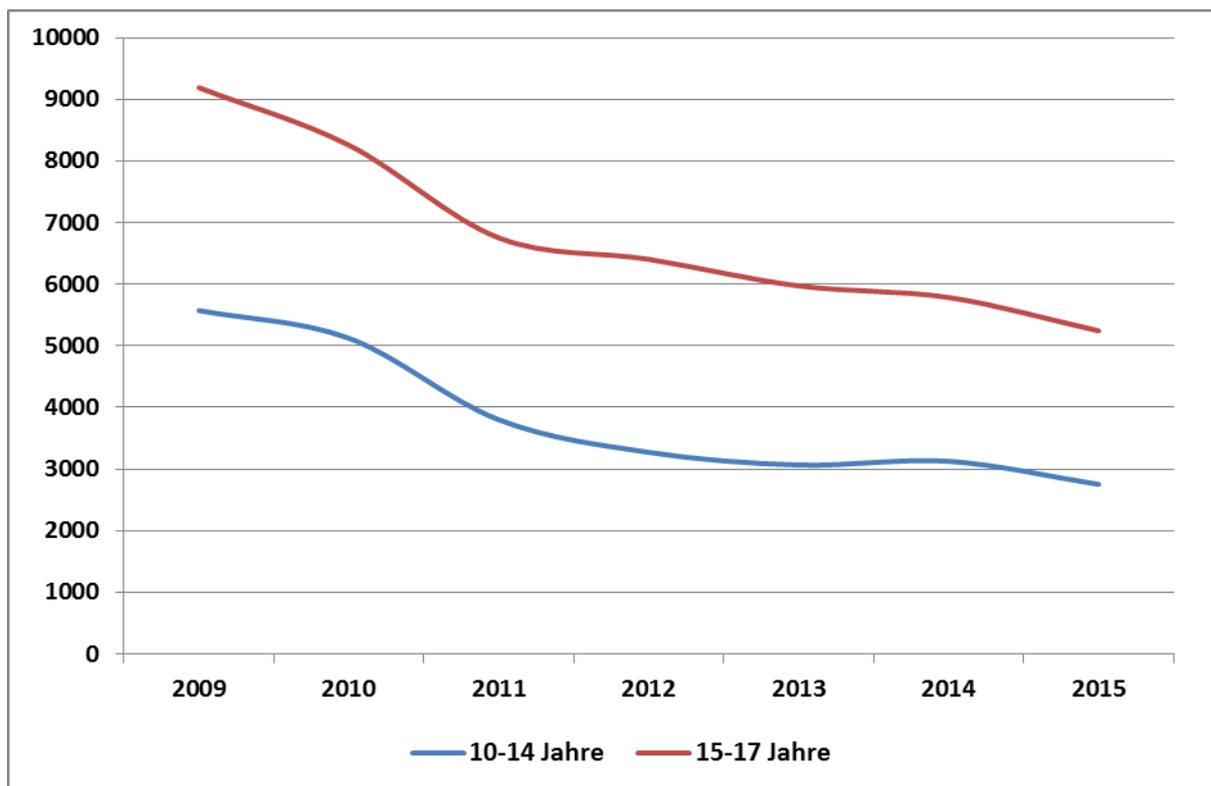


Abbildung 8 Polizeilich registrierte Beschuldigte gemäss Strafgesetzbuch nach Altersklassen (Stand der Datenbank: 11.02.2016)

Jugendstrafrechtliche Sanktionen: Entwicklung der (Schutz-)Massnahmen bis 2015

Nachdem wir die Entwicklung der registrierten Jugenddelinquenz unter dem besonderen Blickwinkel der Veränderungen seit 2010 betrachtet haben, fokussieren wir nun den Blick auf die Frage, wie in der gleichen Zeit die Entwicklung bei den Schutzmassnahmen verlaufen ist.

Abbildung 9 zeigt alle ausgesprochenen Schutzmassnahmen unterteilt in stationäre und ambulante, wobei anzumerken ist, dass ein Urteil jeweils mehrere Massnahmen enthalten kann. Folglich ist die Summe der Massnahmen grösser als das Total der Urteile mit einer Massnahme. Das Diagramm macht deutlich, dass die Abnahme jugendstrafrechtlicher Verurteilungen seit 2010 sich auch bei den ausgesprochenen Schutzmassnahmen widerspiegelt, und zwar über alle Kategorien hinweg.

Um ein noch aussagekräftigeres Bild der Entwicklungen bei den Schutzmassnahmen zu erhalten wurden in Abbildung 10 die ausgesprochenen Schutzmassnahmen ins Verhältnis zur Zahl der Verurteilungen gesetzt. Die dargestellte Entwicklung zeigt ebenfalls deutlich im Jahr 2010 einen Wendepunkt. Der Rückgang der angeordneten Massnahmen fällt somit überproportional zur Abnahme der Zahl der Verurteilungen aus.

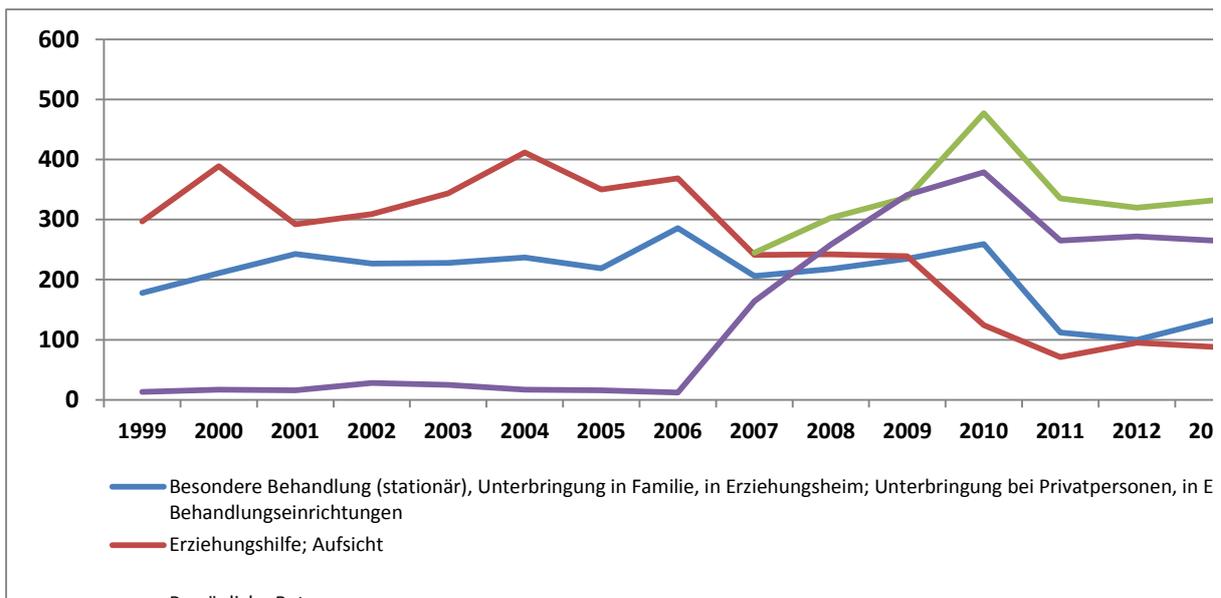


Abbildung 9 Jugendliche: Verurteilungen mit angeordneter (Schutz-)Massnahme (Stand der JUSUS Datenbank: 16.05.2016)

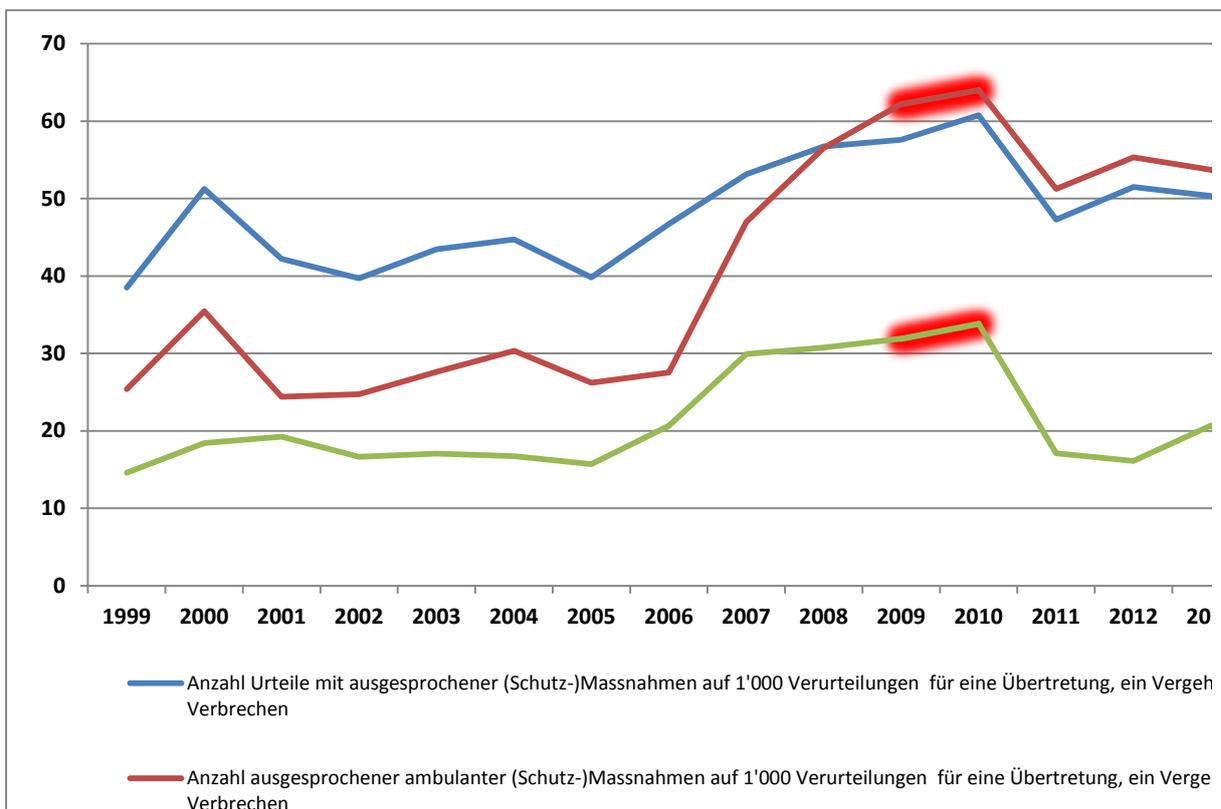


Abbildung 10 Anzahl ausgesprochener (Schutz-)Massnahmen² bezogen auf 1'000 jugendstrafrechtliche Verurteilungen (Stand der JUSUS Datenbank betreffend Massnahmen 16.05.2016 und betreffend Total Verurteilungen 16.05.2016)

² Ein Urteil kann mehrere Massnahmen enthalten. Da jede Massnahme einzeln ausgewiesen wird, kann die Summe der Massnahmen das Total der Urteile mit Massnahmen übersteigen.

5 Welche Einflussfaktoren sind seit 2010 wirksam?

Bevor wir uns der Frage zuwenden, welche Faktoren zur Erklärung der aufgezeigten Entwicklungen herangezogen werden können, macht es Sinn, die aufgezeigten Entwicklungen kurz zu rekapitulieren:

1. Die Jugendstrafurteilsstatistik weist nach einem anhaltenden Aufwärtstrend nach 2010 einen deutlichen Rückgang der Zahl der Verurteilungen (bis 2015: minus 20.8%) und der verurteilten Jugendlichen (bis 2015: minus 22.4%) aus.
2. Der Rückgang der Verurteilungen nach 2010 erfolgte bei Jungen stärker als bei den Mädchen
3. Bei den jüngeren Alterskategorien zeigt sich nach 2010 ein stärkerer Rückgang der Verurteilungen (JUSUS-Daten) als bei den entsprechend älteren Altersklassen. Die von der PKS ausgewiesenen Zahlen zu den Tatverdächtigen zeigen dieselbe Entwicklung, welche aber aufgrund der im Vergleich zur Urteilsstatistik grösseren zeitlichen Nähe zum Tatzeitpunkt früher (schon 2009) einsetzt.
4. Bei den ausgesprochenen Schutzmassnahmen ist ein zahlenmässiger Rückgang zu konstatieren, der stärker ausfällt als mit Blick auf die sinkende Zahl der Verurteilungen zu erwarten wäre.

Es geht im Weiteren darum, diese verschiedenen Entwicklungen ursächlich zu analysieren. Bei der nun folgenden Argumentation werde ich gewissermassen ‚das Pferd am Schwanz aufzäumen‘, indem ich mit der letztgenannten Entwicklung anfangen.

Ich gehe davon aus, dass unter den verurteilten Jugendlichen, die als massnahmebedürftig eingeschätzt werden, sich ein überproportional hoher Anteil von Gewaltdelinquenten findet. Dementsprechend ist zu erwarten, dass die Zahl der von der Jugendstrafrechtspflege als massnahmebedürftig deklarierten Jugenddelinquenten positiv mit der Grössenordnung der registrierten Gewaltdelinquenz korreliert.

Abbildung 11 zeigt die Entwicklung der in der Jugendstrafurteilsstatistik ausgewiesenen Gewaltdelinquenz, wobei u. a. zwischen schwerer und minderschwere Gewalt – angewandt und teils angedroht im Sinne der Erpressung als schwerer Fall (Art 156, Abs. 3 StGB) unterschieden wird. Ausserdem verzeichnet ist die nur angedrohte minderschwere Gewalt (Drohung nach Art 180 StGB bzw. Erpressung als einfacher Fall nach Art 156 Abs. 1, 2 und 49).

Die JUSUS-Gewaltstatistik weist ebenfalls nach 2010 einen Rückgang der Gewaltstraftaten aus. Dieser fällt nun aber im Vergleich zur jugendlichen Gesamtdelinquenz deutlich stärker aus. Zwischen 2010 und 2015 wird eine Reduktion der entsprechenden Straftaten im Falle der schweren Gewalt um 50 Prozent, bei der minderschweren Gewalt um rund 54 Prozent und bei der nur angedrohten Gewalt um rund 39 Prozent ausgewiesen. Wertet man auf der Grundlage der PKS, die allerdings nur bis ins Jahr 2009 zurückreicht, die Entwicklung der polizeilich registrierten Gewaltdelikte aus, so zeigt sich ein vergleichbares Bild. Auf eine entsprechende Darstellung dieser Daten muss hier indes aus Zeitgründen verzichtet werden.

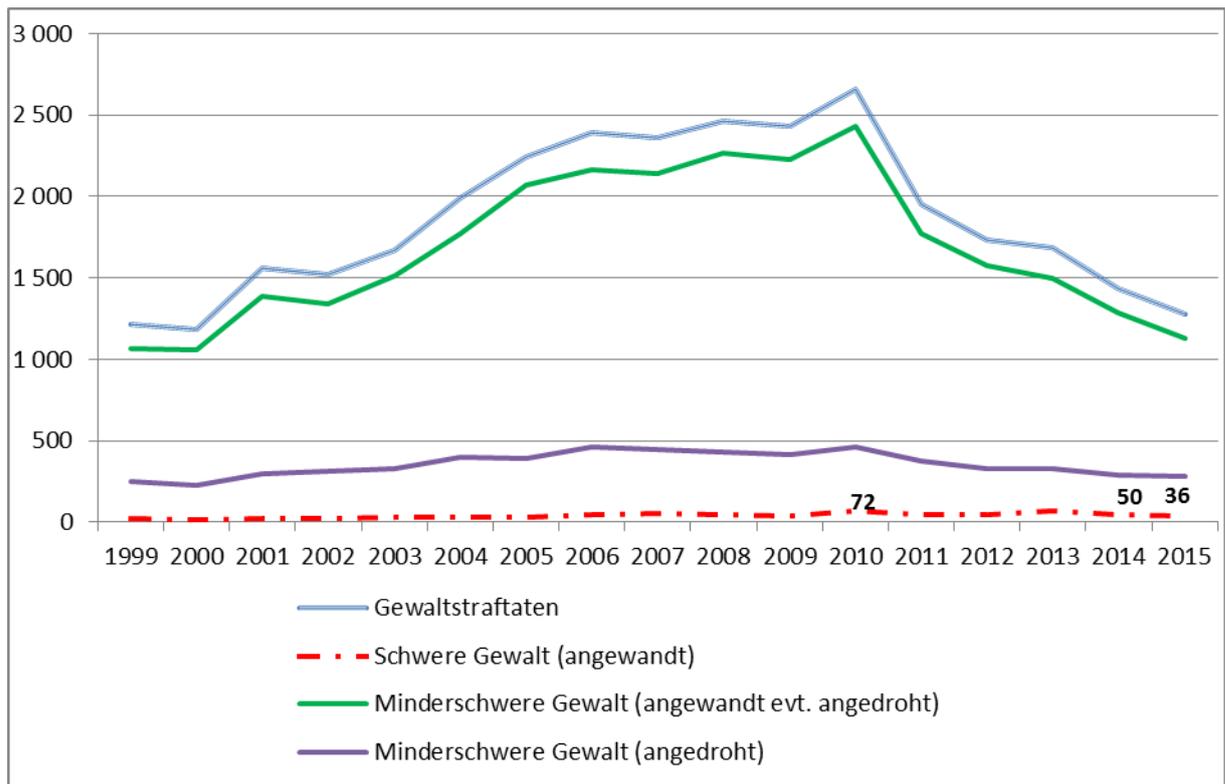


Abbildung 11 In Verurteilungen von Jugendlichen beurteilte Gewaltstraftaten³ (Stand der JUSUS-Datenbank: 16.05.2016)

Jugenddelinquenz und insbesondere jugendliche Gewaltdelinquenz findet vorwiegend im öffentlichen Raum statt. Die im Kanton Zürich im Jahr 1999, 2007 und 2014 durchgeführten Befragungen von Schülerinnen und Schüler der 9. Stufe offenbarten auch bei der selbstberichteten und selbsterfahrenen Gewalt einen deutlichen Rückgang von Gewalthandlungen zwischen der vorletzten und letzten Erhebung. Obschon der Verfasser der Studie Denis Ribeaud (2015) auf den ebenfalls rückläufigen regelmässigen Alkoholkonsum und insbesondere des ‚Rauschtrinkens‘ unter Jugendlichen aufmerksam macht, geht er diesbezüglich von einem eher schwachen bzw. abnehmenden Zusammenhang aus (ibid., 83). Selbst wenn dies zutrifft, erscheint es doch angebracht, einen Blick auf das von ‚Sucht Schweiz‘ veröffentlichte Diagramm zu werfen, das den (mindestens) wöchentlichen Alkoholkonsum von 11-, 13- und 15-jährigen Schülerinnen und Schüler ausweist (Abbildung 12). Demnach hat sich der Anteil der 15-jährigen Schüler, welche mindestens einmal wöchentlich Alkohol konsumieren zwischen 2010 und 2014 von rund 27 Prozent auf 10 Prozent reduziert. Bei den 13-jährigen Schülern ist der relative Rückgang in etwa vergleichbar: Der Anteil reduziert sich von rund acht auf drei Prozent. Bei den Schülerinnen in diesen beiden Alterskategorien nahm der entsprechende Konsum zwar ebenfalls ab, jedoch setzte der Trend bereits nach 2002 ein, und die Rückgänge sind im Vergleich mit ihren männlichen Altersgenossen weniger ausgeprägt.

³ Da in einem Urteil mehrere Straftaten enthalten sein können, übersteigt die Summe der einzeln ausgewiesenen Straftaten in den drei Kategorien das Total.

Anteil 11-, 13- und 15-jähriger Schülerinnen und Schüler, die mindestens wöchentlich Alkohol konsumierten, im Zeitvergleich von 1986 bis 2014

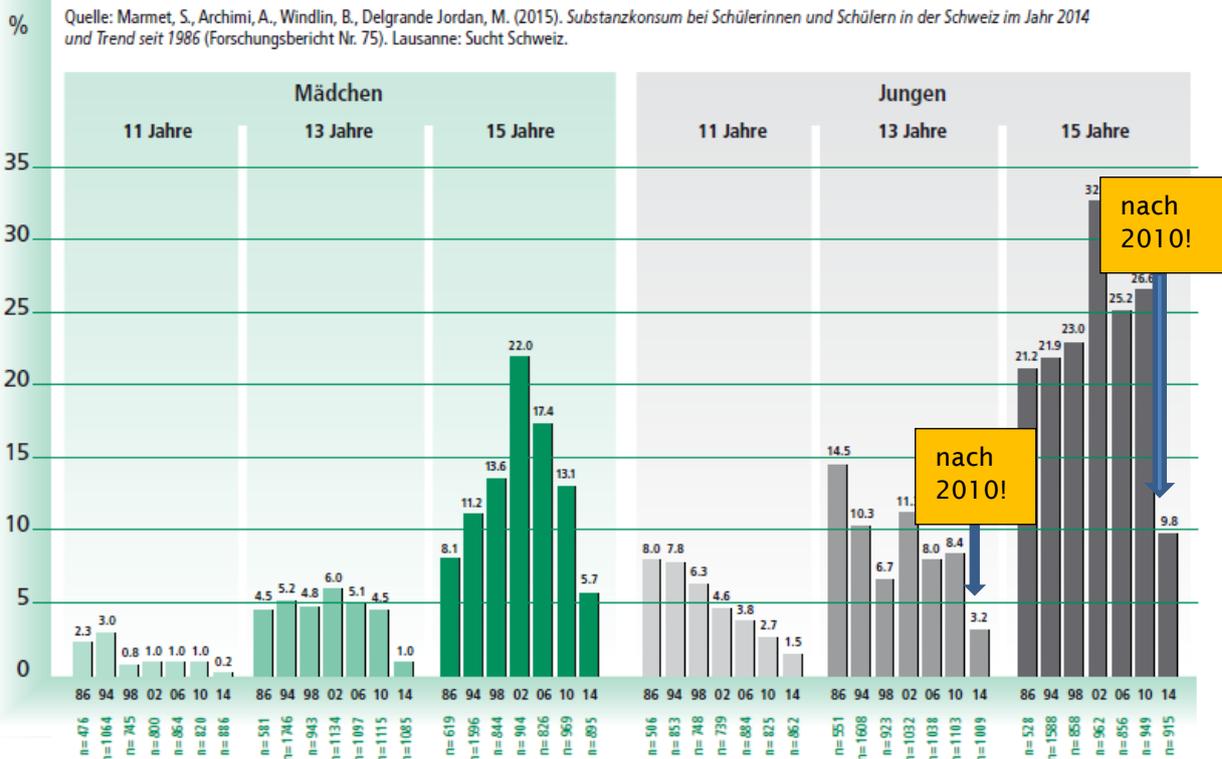


Abbildung 12 Wöchentlicher Alkoholkonsum von Jugendlichen in der Schweiz (Quelle: www.suchtschweiz.ch, abgerufen am 2. September 2016)

Ein seit 2009 allgemein einsetzender Rückgang der Gewaltdelinquenz wird auch durch aktuelle Auswertungen der UVG-Statistiken (2016) zu den gewaltbedingten Verletzungen bestätigt. Vieles spricht dafür, dass dieser Rückgang wesentlich auf jüngere Alterskohorten zurückzuführen ist, die nach und nach aus der Jugendphase heraustreten (vgl. Lanfranconi 2013). Wenn man gleichzeitig den beachtlichen Rückgang des wöchentlichen Alkoholkonsums unter den Jugendlichen in Rechnung stellt, liegt die Vermutung nahe, dass sich seit Ende des letzten Jahrzehnts zentrale Parameter jugendlichen Sozialverhaltens gewandelt haben.

Man könnte versucht sein, diese Verhaltensänderungen als Ergebnis erfolgreicher Präventionsanstrengungen zu deuten. An der Abschlussstagung des fünfjährigen Nationalen Programms 'Jugend und Gewalt', welches im Jahr 2010 startete, wurde zumindest im Tenor diese Botschaft vermittelt. Ich sehe die Zusammenhänge etwas prosaischer: Wir haben es hier mit einer Modeerscheinung zu tun, die weitgehend durch technologische Innovationen initiiert wurde. Die letztjährige Tagung der Schweizerischen Vereinigung für Jugendstrafrechtspflege war dem Thema „Tatort Smartphone und Social Media“ gewidmet und diskutierte dementsprechend die Herausforderung dieser Innovationen für die Jugendstrafrechtspflege eher aus einer kriminogenen Perspektive. Ich denke, dass diese Sichtweise zu einseitig ist; denn es gibt plausible Gründe für die These, dass gerade die Verbreitung von Smartphones, Tablets und PCs unter Kindern und Jugendlichen wesentlich zum Rückgang der jugendlichen Delinquenz und insbesondere der Gewaltdelinquenz im öffentlichen Raum beigetragen hat. Was spricht für diese Sichtweise?

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass der Beginn dieses Jahrzehnts mit der Verbreitung des Smartphones unter Jugendlichen zusammenfällt, wie die veränderte Nutzung von Mobiltelefonen in Abbildung 13 zeigt. Die Nutzung mobiler Telefone, um auf das Internet zu gelangen, stieg demnach von 16 Prozent im Jahr 2010 auf 87 Prozent im Jahr 2014.

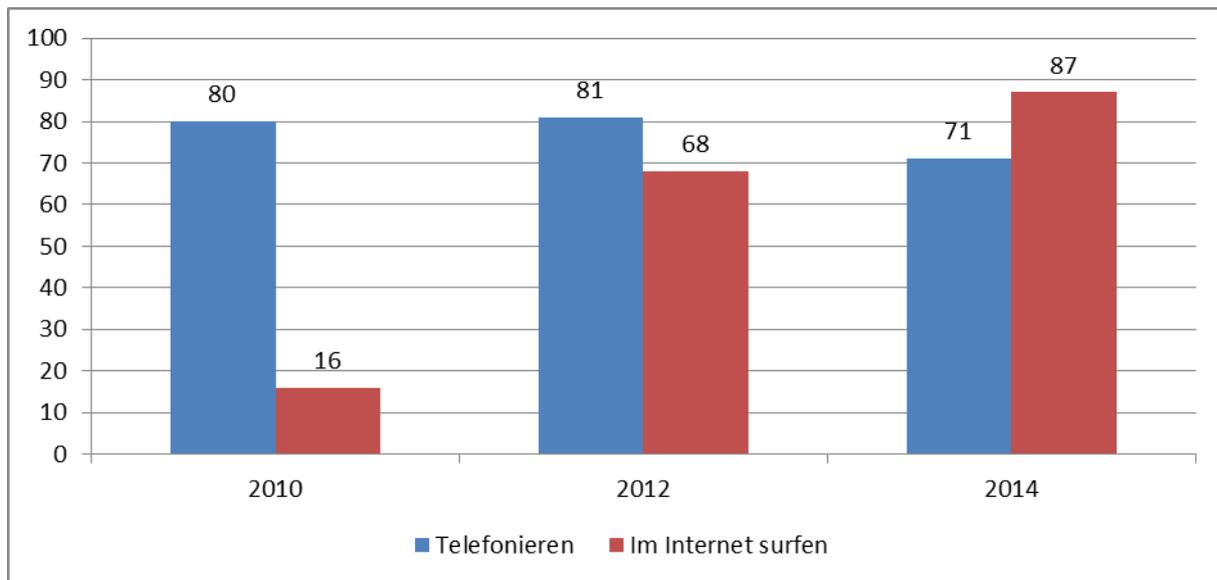


Abbildung 13 Prozentangaben zu Handynutzung von Schweizer Jugendlichen, Telefonieren vs. Internetsurfen (täglich bzw. mehrmals pro Woche) 2010, 2012 und 2014 (Quelle: Statista, Herkunftsverweis srf.ch)

Der Zugriff von Kindern und Jugendlichen auf das Internet entzieht sich damit weitgehend der elterlichen Kontrolle. Erst die Abwesenheit der elterlichen Kontrolle lässt das Internet zu einem veritablen Instrument der Peer-Sozialisation mutieren. Dass in den letzten Jahren eine solche Entwicklung stattgefunden hat, wird durch die drei bisherigen Befragungen unter den 12 bis 19-Jährigen der sogenannten JAMES-Studien dokumentiert. Zwar werden über die drei Erhebungszeitpunkte 2010, 2012 und 2014 keine signifikanten Veränderungen in Bezug auf das non-mediale Freizeitverhalten festgestellt (Willemse et al, 2014, 14), jedoch findet sich zumindest ein Hinweis in der letzten Studie, der meines Erachtens diesen Befund stark relativiert: Zwar gehört das Treffen und der Austausch mit Freunden nach wie vor zu den bevorzugten Freizeitbeschäftigungen, jedoch bedeutet dies – vor allem bei den männlichen Jugendlichen – nicht, dass dabei keine digitalen Medien genutzt werden. Grundsätzlich ‚gamen‘ Jungen zwar fast doppelt so häufig alleine wie Mädchen (62 versus 32%).⁴ Jedoch spielen die Jungen auch häufiger als Mädchen gemeinsam mit Kollegen in einem Raum (30% versus 12%). Noch deutlicher sind die Unterschiede bei den Online-Videogames, die mit anderen gespielt werden, sogenannten ‚Multiplayergames‘: Hier zeigt sich, dass diese fast von der Hälfte der Jungen (47%) und nur von rund 13 Prozent der Mädchen regelmässig gespielt werden. Bemerkenswert scheint zudem, dass gerade die jüngere Altersgruppe der 12- bis 17-Jährigen mehr Videogames spielt als die 18- bis 19-Jährigen und dies auch häufiger gemeinsam in einem Raum tut.

Was haben diese Hinweise auf das Gaming-Verhalten mit dem Rückgang der Jugend- und insbesondere Gewaltdelinquenz zu tun?

Da sich jugendliche Delinquenz im Wesentlichen im öffentlichen Raum abspielt, wirkt jegliche Verhaltensänderung, welche dazu führt, dass sich die zeitliche Anwesenheit von Jugendlichen im öffentlichen Raum verringert, präventiv im Hinblick auf das Potential für delinquentes Handeln. Vor allem reduziert sich damit auch die Chance, dass gewaltbereite Jugendliche aufeinandertreffen oder dass Langeweile zu Gewalthandlungen verleitet. Das ‚Gamen‘ mit anderen Jugendlichen – ob gegen oder miteinander übernimmt zentrale Funktionen der Peer-Sozialisation, indem es Anerkennung innerhalb einer Gruppe ermöglicht und auch erlaubt, Prestige innerhalb der Gruppe oder einer Online-Community zu erlangen. Neben seinem Einfluss auf die Opportunitätsstruktur für delinquentes Handeln im öffentlichen Raum trägt das ‚Gamen‘ möglicherweise auch dazu bei, dass der

⁴ Die Prozentangaben beziehen sich auf tägliches ‚Gamen‘ oder zumindest mehrmals Woche.

Alkoholkonsum an Attraktivität verliert: Ein alkoholisierter Gamer ist nämlich kein guter Gamer. Gegenüber Bier und Alcopops werden somit eher „Energy Drinks“ bevorzugt

6 Was ist zu erwarten?

Eingangs wurde gesagt, dass der Rückgang der Jugenddelinquenz auf eine Modeerscheinung zurückzuführen ist. Der Begriff der ‚Mode‘ wird von Max Weber wie folgt charakterisiert: Im Gegensatz zur ‚Sitte‘ dient bei der Mode die Neuheit als Quelle der Orientierung des Handelns (Weber, 1985, 159). Wie der offenbar schnell wieder abgeklungene ‚Hype‘, den das *Outdoor-Multiplayer-Spiel* ‚Pokémon-Go‘ vor Augen geführt hat, muss mit Blick auf die weiteren Entwicklungen mit Überraschungen gerechnet werden. Es kann zum Beispiel nicht ausgeschlossen werden, dass solche Outdoor-Spiele unerwartet und unvermittelt die Formierung von Gangs initiieren, die auch in der realen Welt gewalttätig aneinander geraten und dadurch das Gegenteil davon bewirken, was durch die Verbreitung der zuhause gespielten Onlinegames scheinbar begünstigt wurde, namentlich der Rückgang der Jugenddelinquenz im öffentlichen Raum.

Die mit Modeerscheinungen sich verändernden Opportunitätsstrukturen beeinflussen das gemeinhin als jugendtypisch bezeichnete Delinquenzverhalten. Manches spricht dafür, dass der Kern der schwer delinquenten und in besonderem Masse auch psychisch auffälligen Jugendlichen, auf welche Polizeibehörden den Begriff der ‚Intensivtäter‘ anwenden, von solchen Modeerscheinungen weitgehend unberührt bleibt. Der Umstand, dass die Zahl der pro Jahr verurteilten Jugendlichen nicht im Gleichschritt mit den jährlichen Verurteilungen abgenommen hat, darf als ein Hinweis darauf gewertet werden, dass die Zahl der pro Jahr mehrfach verurteilten Jugendlichen stabil geblieben ist.

7 Schlussbemerkungen

Das Tagungsthema stellt die Frage nach einem „Paradigmenwechsel im Massnahmenvollzug“. Lässt sich aufgrund meiner Ausführungen dazu etwas sagen? Mir scheint, dass sie durchaus einen Diskussionsbeitrag leisten können, wenn daraus ein paar Folgerungen abgeleitet und zu Thesen zugespitzt werden:

- Der Umstand, dass ein Modetrend zu einem Rückgang der (auch Gewalt-)Delinquenz geführt hat, und zeitgleich auch ein Rückgang der Schutzmassnahmen zu beobachten ist, weist möglicherweise darauf hin, dass solche zuvor zu leichtfertig ausgesprochen wurden, also in Fällen, die nicht durch klar ausgewiesene Entwicklungs- oder Persönlichkeitsstörungen gekennzeichnet sind.
- Schutzmassnahmen sollten nur in denjenigen Fällen angeordnet werden, bei denen nicht von einem jugendphasentypischen Delinquenzverhalten ausgegangen werden muss, wobei jugendtypisches Delinquenzverhalten durchaus auch gravierende Formen bzw. schwere Straftatbestände umfassen kann. Ist es möglicherweise so, dass der geringe Spielraum, den der Strafkatalog für unter 15-Jährige bereitstellt – die Höchststrafe besteht in der Anordnung von maximal zehn Tage ‚Persönliche Leistung‘ –, bei schweren Delikten dazu verleitet, eine Schutzmassnahme anzuordnen? Könnte man in diesem Fall wirklich noch von einem täterorientierten Strafrecht sprechen?
- Sollte nicht der Grundsatz gelten, dass bei jugendtypischer Delinquenz anstelle der Anordnung von Schutzmassnahmen die Sanktionen in erster Linie auf das Ausfällen von Strafen zu beschränken sind? Dabei wäre allerdings der mögliche Strafraum – um einen erzieherischen Effekt zu erzielen – allenfalls auszuschöpfen. Dabei ist trotz dem grossen diskretionären Spielraum, den das JStG den richterlichen Entscheidungen zuweist, darauf zu achten, dass ein Maximum an Rechtsgleichheit sichergestellt wird.

Mit diesen zugegebenermassen etwas provokativen Thesen möchte ich das Referat zum Abschluss bringen. Für Ihre Aufmerksamkeit, sehr geschätzte Anwesende, möchte ich Ihnen ganz herzlich danken.

8 Bibliographische Referenzen

- Lanfranconi, B. (2013). *Gewaltbedingte Verletzungen: Aktualisierte Zahlen. Ergebnisse der Statistik der Unfallversicherung nach UVG*. Luzern: Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung UVG (SSUV).
- Ribeaud, D. (2015). *Entwicklung von Gewalterfahrungen Jugendlicher im Kanton Zürich 1999-2014. Forschungsbericht*. Zürich: Professur für Soziologie, ETH Zürich.
- Urwyler, C. & Nett, J.C. (2012). *Evaluation der Wirksamkeit des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht. Schlussbericht zuhanden des Auftraggebers*. Bern: Berner Fachhochschule, Fachbereich Soziale Arbeit.
- Willemse, I., Waller, G., Genner, S., Suter, L., Oppliger, S., Huber, A.-L. & Süss, D. (2014). *JAMES – Jugend, Aktivitäten, Medien – Erhebung Schweiz*. Zürich: Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften.
- Weber, M. (1985). *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriss der verstehenden Soziologie*. 5. revidierte Auflage besorgt von J. Winckelmann. Tübingen: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck).